

Verselbständigung der Spitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste als öffentlich-rechtliche Anstalten sowie Schaffung einer Spital-Immobilien-gesellschaft

Fragen zur Vernehmlassung

1. Verselbständigung und Ausgliederung der Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste (KPD) aus der Verwaltung

Gegenwärtig sind die drei Akutspitäler (Bruderholz, Laufen, Liestal) und die Kantonalen Psychiatrischen Dienste (KPD) Teil der öffentlichen Verwaltung (vier Dienststellen). Im Hinblick auf die neue Spitalfinanzierung ab 2012 wurden in anderen Kantonen öffentliche Spitäler aus der öffentlichen Verwaltung herausgelöst und verselbständigt. Gründe dafür sind u.a. höhere Flexibilität, schnellere Marktanpassung und Nutzung von Synergien. Der Einfluss der öffentlichen Hand kann durch die Instrumente des KVG (Spitalplanung, Leistungsauftrag etc.) und die Wahl der Rechtsform gesichert werden.

In der Vorlage (Abschnitt 4) wird die Verselbständigung und Ausgliederung der drei Akutspitäler Bruderholz, Laufen und Liestal sowie der Kantonalen Psychiatrischen Dienste aus der öffentlichen Verwaltung vorgeschlagen.

Unterstützen Sie den Vorschlag zur Ausgliederung der Kantonsspitäler und der KPD aus der Verwaltung

- ohne Vorbehalt
- mit Vorbehalt
- Ablehnung
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

5. Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Anstalt „Kantonsspital Baselland“

Der Leistungsauftrag des Kantons für die Akutsomatik wird an das Kantonsspital Baselland erteilt. Dieses hat den Leistungsauftrag so auf die Standorte zu verteilen, dass die Versorgung der Bevölkerung in allen Regionen des Kantons medizinisch und wirtschaftlich optimal sichergestellt ist. Die strategische Führung des „Kantonsspital Baselland“ liegt beim Verwaltungsrat, die operative beim Vorsitzenden der Geschäftsleitung. Die detaillierte Organisation des Betriebs ist im Rahmen der Konvergenzphase zu definieren.

In der Vorlage (Abschnitt 5, § 32 rev. Spitalgesetz) ist vorgesehen, dass für die strategische Führung im Rahmen der Vorgaben des Kantons der Verwaltungsrat zuständig ist, für die operative Führung eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender der Geschäftsleitung. .

Unterstützen Sie den Vorschlag zur organisatorischen Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Anstalt „Kantonsspital Baselland“

- ohne Vorbehalt
- mit Vorbehalt
- Ablehnung
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

6. Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Anstalt „Psychiatrie Baselland“

Der Leistungsauftrag des Kantons für die psychiatrische Versorgung wird an die Psychiatrie Baselland erteilt. Diese hat den Leistungsauftrag so auf die Standorte zu verteilen, dass die Versorgung der Bevölkerung in allen Regionen des Kantons medizinisch und wirtschaftlich optimal sichergestellt ist. Die strategische Führung der Psychiatrie Baselland liegt beim Verwaltungsrat, die operative beim Vorsitzenden der Geschäftsleitung. Die detaillierte Organisation des Betriebs ist im Rahmen der Konvergenzphase zu definieren.

In der Vorlage (Abschnitt 5, § 32 rev. Spitalgesetz) ist vorgesehen, dass für die strategische Führung im Rahmen der Vorgaben des Kantons der Verwaltungsrat zuständig ist, für die operative Führung eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender der Geschäftsleitung. Es ist vorgesehen, die Verwaltungsräte des Kantonsspitals Baselland und der Psychiatrie Baselland personell möglichst identisch zu besetzen.

Unterstützen Sie den Vorschlag zur Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Anstalt „Psychiatrie Baselland“

- ohne Vorbehalt
- mit Vorbehalt
- Ablehnung
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

7. Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden der öffentlich-rechtlichen Anstalten „Spital Baselland“ und „Psychiatrie Baselland“

Bei der Verselbständigung und Ausgliederung von Spitälern und Institutionen der Psychiatrie kommt der Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden grosse Bedeutung zu. Dies gilt speziell auch hinsichtlich der Akzeptanz bei den Mitarbeitenden. Einerseits sollen die Mitarbeitenden nicht schlechter gestellt werden als in der bisherigen Situation, andererseits sollen die Betriebsgesellschaften die Möglichkeit haben, die Anstellungsverhältnisse an die betriebliche Situation anzupassen.

Es werden drei Varianten der Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse vorgeschlagen (§ 11 rev. Spitalgesetz):

- *Variante 1 geht mit Ausnahme der Regelungen über die Arbeitszeit von der Personalgesetzgebung des Kantons aus*
- *Variante 2 delegiert die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Personalgesetz und Personaldekret an die Verwaltungsräte der Betriebsgesellschaften*
- *Variante 3 sieht die Regelung der Anstellungsbedingungen in einem öffentlich-rechtlichen Gesamtarbeitsvertrag vor*

Welche Variante der Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse unterstützen Sie wie?

- Variante 1 ohne Vorbehalt
- Variante 1 mit Vorbehalt
- Variante 2 ohne Vorbehalt
- Variante 2 mit Vorbehalt
- Variante 3 ohne Vorbehalt
- Variante 3 mit Vorbehalt
- Ablehnung aller Varianten
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

8. Berufliche Vorsorge

Bei der Ausgliederung der Spitäler und psychiatrischen Einrichtungen als selbständige Betriebsgesellschaften müssen die Regelungen zur beruflichen Vorsorge angepasst werden. Das Teilliquidationsreglement der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) wird 2011 einer BVG-konformen Revision unterzogen, so dass die Spitalbetriebe bei ihrer Verselbständigung durch den Kanton nicht ausfinanziert werden müssen.

Es werden zwei Varianten zur Ausgestaltung der Beruflichen Vorsorge vorgeschlagen (§ 12 rev. Spitalgesetz)

- *Variante 1 sieht vor, dass sich die Betriebsgesellschaften „Spitäler Baselland“ und „Psychiatrie Baselland“ zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge dauerhaft der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) anschliessen und die Regelungen des Staatspersonals gelten*
- *Variante 2 wäre bei Regelung der Anstellungsverhältnisse in einem GAV anzuwenden und sieht ebenfalls den Anschluss an die BLPK vor. Die Regelungen wären in den GAV zu übernehmen*

Welche Varianten zur Ausgestaltung der Beruflichen Vorsorge unterstützen Sie wie?

- Variante 1 ohne Vorbehalt
- Variante 1 mit Vorbehalt
- Variante 2 ohne Vorbehalt
- Variante 2 mit Vorbehalt
- Ablehnung aller Varianten
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

9. Ausgliederung der Immobilien und Schaffung einer kantonalen Spital-Immobilien-gesellschaft

Immobilien sind für Spitäler der Akutsomatik und der Psychiatrie strategisch entscheidende Positionen. Spitäler mit nicht optimalen Räumlichkeiten haben im Rahmen einer leistungsabhängigen Finanzierung Wettbewerbsnachteile. Ab 2012 sind neben den Betriebskosten auch die Gebäudeinvestitionen und die Grundstückverzinsung Bestandteile der Fallpauschalen. Abgegolten werden nur betriebsnotwendige Immobilien. System und Höhe der Investitionsabgeltung (Apparate und Immobilien) sind noch nicht festgelegt. Mittel für zukünftige Investitionen können aus der Krankenversicherung nur im Umfang der erbrachten Leistungen, d.h. der erzielten Fallpauschalen, erarbeitet werden.

Gebäude und Grundstücke der Kantonsspitäler und der KPD sind gegenwärtig Eigentum des Kantons Baselland. Die Struktur des Portfolios ist in der Vorlage dargestellt.

Werden Spital-Immobilien aus dem kantonalen Portfolio ausgegliedert, so können sie an die Betriebsgesellschaften (Spital Baselland, Psychiatrische Dienste Baselland) oder an eine separate Spital-Immobilien-gesellschaft übertragen werden. Eine Spital-Immobilien-gesellschaft würde das Immobilien-Portefeuille bewirtschaften und den Spitälern die Spitalgebäude vermieten. In beiden Fällen würden die Grundstücke beim Kanton verbleiben (Baurecht). Der Vorschlag zur Schaffung einer Immobilien-gesellschaft basiert auf der Überlegung, dass diese für die optimale Nutzung des „Verwertungsportfolios“, d.h. der nicht betriebsnotwendigen Immobilien, die besten markt-mässigen Voraussetzungen haben dürfte.

Mit der Übertragung werden folgende Ziele angestrebt:

- marktkonforme und ergebnisorientierte Bewirtschaftung der Flächen

Unterstützen Sie den Vorschlag zur Ausgliederung der Spital-Immobilien und zur Schaffung einer Spital-Immobilien-gesellschaft in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt

- ohne Vorbehalt
- mit Vorbehalt
- Ablehnung
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

- Optimierung des Immobilienportfolios
- koordinierte, benützergerechte und kostenoptimierte Planung und Realisierung von Neubauten
- marktkonforme Standards, Optimierung des Dienstleistungseinkaufs
- Sicherung einer kostenoptimierten Finanzierung und einer transparenten Leistungsverrechnung
- rasche, benützergerechte und wirtschaftliche Planung und Realisierung von baulichen Anpassungen in bestehenden Bauten
- effizienter und wirtschaftlicher Unterhalt der Immobilien
- effizienteres Flächenmanagement

In der Vorlage (Abschnitt 7 und Abschnitt D Spitalgesetz) wird die Ausgliederung der Immobilien und ihre Übertragung an die neu zu schaffende Spital-Immobilien-gesellschaft in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt und mit der Bezeichnung „Kantonale Spitalimmobilien-gesellschaft“ vorgeschlagen.

11. Kompetenzaufteilung Landrat/Regierungsrat/Verwaltungsrat

Die Schaffung der selbständigen Betriebsgesellschaften „Kantonsspital Baselland“ und „Psychiatrie Baselland“ sowie einer „Kantonalen Spital-Immobilien-gesellschaft“ bedingt die Anpassung der Kompetenzen von Landrat und Regierungsrat sowie die Umschreibung der Kompetenzen und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der Betriebsgesellschaften. Festzulegen sind auch Aufgaben und Kompetenzen der Revisionsstelle.

Die Kompetenzen von Landrat, Regierungsrat und Verwaltungsrat sowie der Revisionsstelle sind in § 29 – 33 des revidierten Spitalgesetzes umschrieben.

Unterstützen Sie die vorgeschlagenen Kompetenzregelungen

- ohne Vorbehalt
- mit Vorbehalt
- Ablehnung
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

--

12. Revision Spitalgesetz

Das Spitalgesetz ist seit 1. Januar 1977 in Kraft und wurde seither lediglich in einzelnen Bestimmungen angepasst. Die KVG-Revision bedingt Anpassungen der Bestimmungen zur Spitalplanung, den Leistungsaufträgen und der Spitalliste. Die vorgeschlagene Ausgliederung der Akutspitäler und der psychiatrischen Institutionen sowie die Schaffung einer Spital-Immobilien-gesellschaft bedingen weitere Anpassungen, so dass das Spitalgesetz einer Totalrevision zu unterziehen ist. Die Verselbständigung der Betriebe führt zu einzelnen Änderungen im Gesundheitsgesetz (u.a. Berufsausübung, Patientenrechte). Aufgrund der neuen Spitalfinanzierung und der Verselbständigung entfallen die Bestimmungen zum Globalbudget im Finanzhaushaltgesetz.

Unterstützen Sie die vorgeschlagene Totalrevision des Spitalgesetzes

- ohne Vorbehalt
- mit Vorbehalt
- Ablehnung
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Name:

Organisation (Gemeinde, Partei usw.):

Privat:

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL
Bahnhofstrasse 5
Postfach
4410 Liestal